



# Gemeinde Saalbach-Hinterglemm

A-5753 Saalbach, Dorfplatz 36

☎ 06541/6611 DW 12 ☎ 06541/7982 ✉ [gemeinde@saalbach.at](mailto:gemeinde@saalbach.at)

Internet: [www.saalbach.at/gemeinde](http://www.saalbach.at/gemeinde)

DVR-Nr. 0450243

## Stellplatzverordnung

Die Gemeindevertretung hat in ihren Sitzungen vom 27.11.1997, 28.6.2000, 17.5.2001 und 13.12.2007 gemäß § 39b Salzburger Bautechnikgesetz, LGBL.Nr. 75/1976 i.d.g.F., folgende Festlegungen hinsichtlich der

### Anzahl der zu schaffenden Mindeststellplätze

beschlossen:

Bauten	Mindeststellplätze
a) bei Einfamilienwohnhäusern (auch Reihenhäuser) bei Wohnbauten – Wohnung bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche Wohnung mehr als 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	3 Stellplätze 1,5 Stellplatz je Wohnung 2 Stellplätze je Wohnung 2,5 Stellplätze je Wohnung (jeweils aufgerundet auf die nächste ganze Zahl)
b) bei Wohnheimen für Schüler oder Lehrlinge für Studenten oder ledige Personen für Senioren für Pflegeheime	1 Stellplatz je begonnene 7 Heimplätze 1 Stellplatz je begonnene 4 Heimplätze 1 Stellplatz je begonnene 7 Heimplätze 1 Stellplatz je begonnene 10 Heimplätze
c) bei Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Gasthöfe udgl.)	1 Stellplatz je begonnene 2 Gästebetten
d) bei Personalhäusern	1 Stellplatz je begonnene 2 Personalbetten
e) bei Gastgewerbebetrieben (Restaurants, Cafés, Bars udgl.)	1 Stellplatz je begonnene 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche des Gastraumes
f) bei Büro- u. Verwaltungsräumen, Ambulatorien u. Arztpraxen	1 Stellplatz je begonnene 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
g) bei Handelsgeschäften, Geschäftshäusern udgl. sowie Einkaufszentren ohne Lebens- u. Genußmittelangebot	1 Stellplatz je begonnene 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
h) bei Einkaufszentren mit Lebens- u. Genußmittelangebot	1 Stellplatz je begonnene 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
i) bei Betriebsbauten, die nicht unter eine andere lit fallen	1 Stellplatz je begonnene 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
j) bei Veranstaltungs- u. Versammlungsstätten (Theater, Kinos, Konzerthäuser udgl.)	1 Stellplatz je begonnene 5 Besucherplätze
k) bei Hallenbädern u. Freibädern sowie bei Tribünenanlagen	1 Stellplatz je begonnene 10 Besucher nach Fassungsvermögen bzw. Besucherplätze
l) bei Kindergärten u. Horten	1 Stellplatz je Gruppenraum u. zusätzlich 1 weiterer Stellplatz
m) bei Schulen	1 Stellplatz je Klasse der 1. bis 4. Schulstufe zusätzlich 1 weiterer Stellplatz 2 Stellplätze je Klasse der 5. bis 9. Schulstufe 3 Stellplätze je Klasse der 10. oder einer höheren Schulstufe
n) bei Krankenanstalten	1 Stellplatz je begonnene 5 Betten

Die Verordnung tritt mit 22.1.2008 in Kraft.